

SOZIALVERSICHERUNG

StGH rügt ungleiche Behandlung von Geflüchteten

In Liechtenstein haben Asyl-suchende erst Anspruch auf Sozial-versicherungsleistungen, wenn sie anerkannte Flüchtlinge sind oder sich seit mindestens fünf Jahren im Land aufhalten. Diese Regelung soll Missbrauch und ungerechtfertigte Rentenansprüche von abgewiesenen Personen vorbeugen. Diese Regelung gilt nach derzeitiger Rechtslage auch für Personen mit dem vorübergehenden Schutzstatus S, die vor dem Krieg in der Ukraine nach Liechtenstein geflüchtet sind. Ausgenommen sind hingegen vorläufig aufgenommene Personen, deren Wegweisung ins Heimatland derzeit nicht möglich ist, etwa weil dort Krieg herrscht. Diese Unterscheidung rügte der Staatsgerichtshof (StGH): Sowohl vorläufig Aufgenommenen als auch Personen mit Schutzstatus S hätten das gleiche Schutzbedürfnis. Eine Ungleichbehandlung bei Sozialversicherungsansprüchen zwischen diesen beiden Gruppen sei daher verfassungswidrig. Das Gericht appellierte an den Gesetzgeber baldmöglichst eine verfassungskonforme Lösung zu schaffen. Eine Angleichung könne sowohl nach unten als auch nach oben erfolgen: Das heisst, der Leistungsanspruch könnte auf Personen mit Schutzstatus S ausgeweitet werden oder die vorläufig Aufgenommenen verlieren ihren Anspruch. Ob der Kreis der Begünstigten vergrössert oder verkleinert werde, sei ein politischer Entscheid, so der StGH. Er setzte aufgrund der komplexen Gesetzeslage sowie der möglichen weitreichenden Auswirkungen auf das Sozialversicherungsrecht keine Frist, bis wann das Gesetz angepasst werden muss. Die Regierung erklärt auf Anfrage des «Vaterlands», dass sie dies noch vertieft abklären will.